

«Das Fürstentum Liechtenstein gewährt den Angehörigen der Schweiz unter den in Art. 2 angeführten Bedingungen das Recht, sich im Fürstentum Liechtenstein zeitweilig aufzuhalten oder dauernd niederzulassen, Grundeigentum zu erwerben oder zu veräußern, auch jedes Gewerbe, dessen Ausübung überhaupt gestattet ist, auf eigene Rechnung zu betreiben oder betreiben zu lassen, ohne zu dem Eintritte in den Staats- oder Gemeindeverband genötigt und ohne anderen als den für die Angehörigen des Fürstentums Liechtenstein geltenden Lasten unterworfen zu sein.

Andererseits gewährt die Schweiz den Angehörigen des Fürstentums Liechtenstein unter den nämlichen Bedingungen das Recht, sich in der Schweiz zeitweilig aufzuhalten oder dauernd niederzulassen, Grundeigentum zu erwerben oder zu veräußern, auch jedes Gewerbe, dessen Ausübung überhaupt gestattet ist, auf eigene Rechnung zu betreiben oder betreiben zu lassen, ohne zu dem Eintritte in den Staats- oder Gemeindeverband genötigt und ohne andern als den für die Angehörigen der Schweiz geltenden Lasten unterworfen zu sein.»

Als Bedingungen gemäß Art. 2 waren die Beibringung eines Heimatscheines, des Leumundszugnisses und eines Zeugnisses, daß der Gesuchsteller die Mittel zu seiner und seiner Familie Unterhalt besitze, zu erfüllen. Dieser Niederlassungsvertrag bildet nun wieder die formale Grundlage für das Abkommen vom 20. Februar 1962.

In der Schweiz war bekanntlich die Fremdenpolizei bis zu der am 25. Oktober 1925 erfolgten Aenderung des Art. 69<sup>bis</sup> der Bundesverfassung bzw. bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer eine Angelegenheit der Kantone, obwohl seitens des Bundes bereits schon während des Ersten Weltkrieges der Aufbau einer Fremdenpolizei auf Bundesebene begonnen worden war, die sich aber in erster Linie anfänglich auf die Regelung der Einreise und die Kontrolle der Ausländer bezog.